

**GEMEINDE
MERTINGEN**

KREIS: DONAU-RIES
LAND: FREISTAAT BAYERN



VORHABEN:

**12. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

DER GELTUNGSBEREICH IST AUS DER
PLANZEICHNUNG ERSICHTLICH UND
ENTSPRICHT IM WESENTLICHEN DEM
PARALLEL AUFGESTELLTEN
BEBAUUNGSPLAN „SOLARANLAGE
PULSÄCKER“

**BEGRÜNDUNG MIT
UMWELTBERICHT
FNP-ÄNDERUNG
VERFAHRENSVERMERKE**

VORENTWURF VOM 13.10.2020
ENTWURF VOM 15.12.2020
ZULETZT GEÄNDERT AM 09.03.2021

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solaranlage Pulsacker“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Mertingen erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des dort geplanten sonstigen Sondergebietes „Gewerbe mit reduzierten Emissionen“ und „Grünfläche“ vorsieht.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit Zweckbestimmung: Solaranlage geändert.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solaranlage Pulsacker“ im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet „Solaranlage Pulsacker“ liegt im Osten von Mertingen direkt angrenzend zur Bahnlinie.

Es ist derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt und grenzt an ein bestehendes Sondergebiet im Osten, eine Biogasanlage im Norden sowie Gehölzstrukturen und weitere landwirtschaftliche Flächen.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013)**¹ weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

¹ BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

Der **Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)**² enthält die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze:

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes zum Zwecke der Errichtung einer Solaranlage und damit der Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle wird den übergeordneten Planungszielen vollumfänglich Rechnung getragen.

4 Erschließung

Das Plangebiet „Solaranlage Pulsäcker“ wird über den nördlich verlaufenden Weg auf Fl.-Nr. 1344, Gemarkung Mertingen erschlossen.

² REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg

B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Das Plangebiet liegt im Osten von Mertingen direkt an der Bahnstrecke. Umliegend befindet sich gewerbliche Bebauung sowie Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Freiflächen. Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als „Gewerbe mit reduzierten Emissionen“ und „Grünfläche“ dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen, Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope. Ebenso liegen im Geltungsbereich keine Bodendenkmale. Aufgrund der Nähe zu einem Bodendenkmal wurde der Geltungsbereich jedoch um Vorfeld denkmalschutzrechtlich auf Funde hin untersucht. Im Ergebnis konnten keine Funde festgestellt werden, sodass seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Freigabe zur bauseitigen Nutzung des Plangebietes erteilt werden konnte.

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 8.962 m² überplant. Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert werden und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind aufgrund der bisherigen sowie der geplanten Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Der Eingriff wird extern auf Fl.-Nr. 5271 Gemarkung Mertingen ausgeglichen.

Insgesamt werden 1.791 m² durch entsprechende Maßnahmen (siehe Satzung) ökologisch aufgewertet.

Ausführliche Ausführungen/Angaben sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solaranlage Pulsäcker“ zu entnehmen.

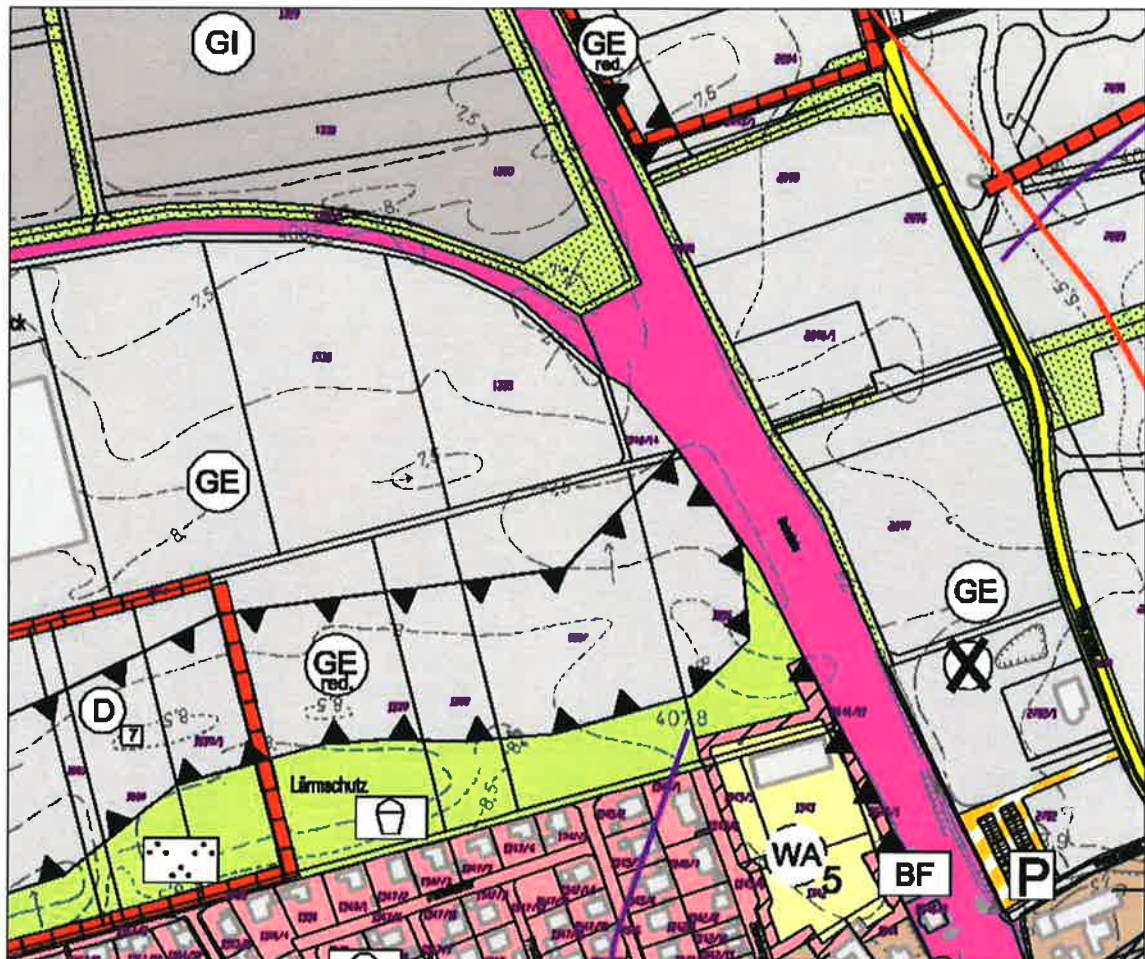
3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

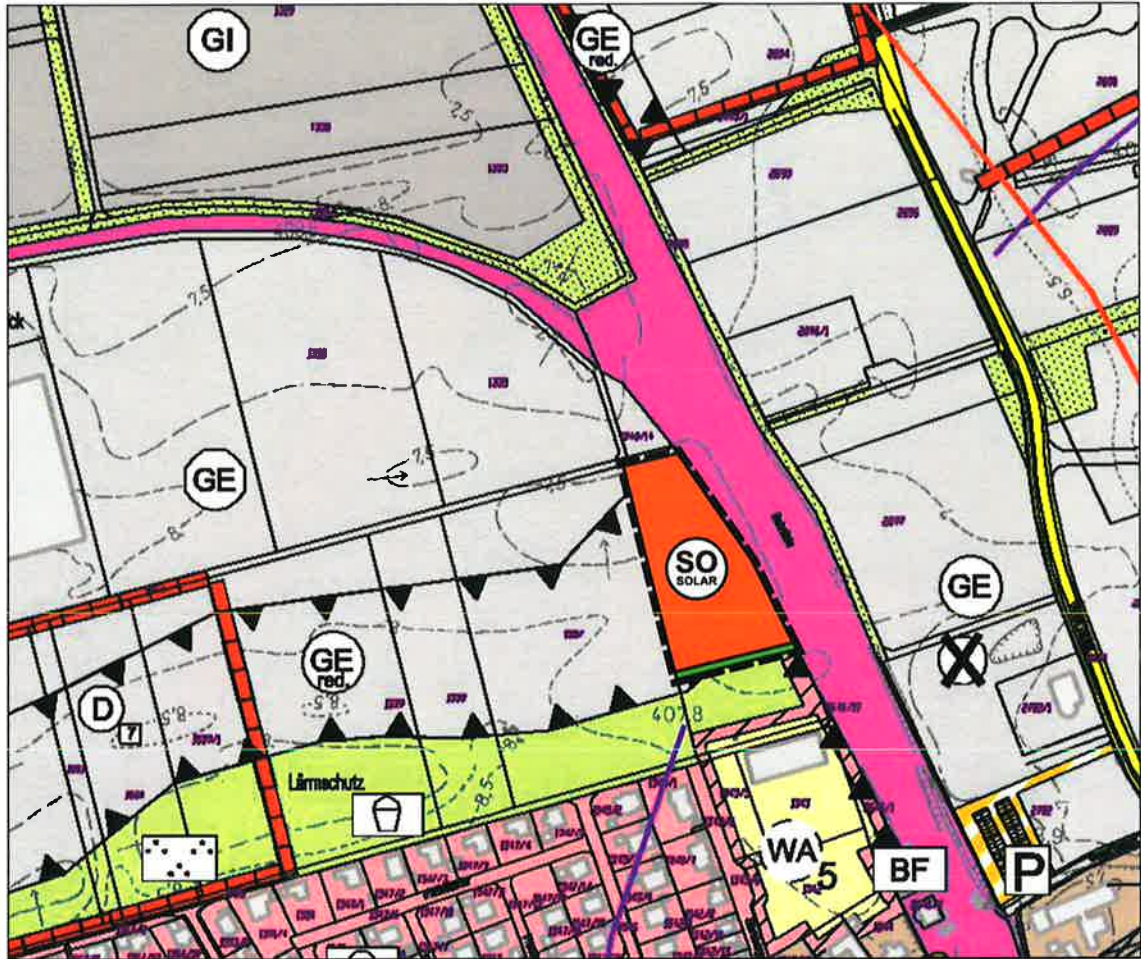
4 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000)



--- Geltungsbereich FNP-Änderung



Sonstiges Sondergebiet
"Solaranlage"



Grünflächen



Vorentwurf vom 13.10.2020
Entwurf vom 15.12.2020
zuletzt geändert am 09.03.2021

Mertingen, den *10. März 2021*

Kirchheim am Ries, den *10.3.2021*

Meagle
Veit Meggle
1. Bürgermeister



(Siegel)

Joost Godts
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **13.10.2020** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solaranlage Pulsäcker“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **24.10.2020 im Amtsblatt Nr. 43** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **13.10.2020** gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **02.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020** stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **24.10.2020 im Amtsblatt Nr. 43** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Mertingen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **02.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Mertingen hat am **15.12.2020** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **15.12.2020** gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung in der Fassung vom **15.12.2020** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **11.01.2021 bis einschließlich 24.02.2021** öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **15.12.2020, zuletzt geändert am 09.03.2021** in seiner Sitzung am **09.03.2021** durch Beschluss fest.

Mertingen, den **10.03.2021**

.....
Veit Meggle, Bürgermeister



7 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 12. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. FB40-1565..... vom 14.06.2021.... gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Donauwörth, den 14.06.2021.



8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am 24. Juli 2021..... ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Mertingen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mertingen, den 26. Juli 2021


.....
Veit Meggle, 1. Bürgermeister



Veit Meggle
Erster Bürgermeister